

eifrigen Reformator in eine ebenso unerquickliche Angelegenheit zu verwickeln, wie es die Schönitzsche Sache war, die er damals mit mehr Eifer als Klugheit verfocht.

Anfang 1536 hatten sich drei Freiburger Bürger, Lorenz Kastner, Clemens Glaser und Gregor Heynemann mit Namen, an Luther gewandt mit der Anzeige, dafs einer ihrer Mitbürger, der Kartenmaler Matthes Lotther¹⁾, sich „mit Worten“ sowohl wider evangelische wie katholische Glaubenslehre „vergriffen“ habe²⁾. Genauere Angaben über das Vorgehen Lotthers finden sich in einer Art Ehrenerklärung, welche die drei Kläger dem Kartenmaler am 7. Juli ausstellten und die eine kurze Darstellung der ganzen Sache enthält³⁾. Diese Erklärung ist freilich von der Absicht durchdrungen, dem Beklagten zu helfen, und scheint mehr die zu seinen Gunsten sprechenden Umstände hervorzuheben⁴⁾. Darnach hätte Lotther gegen die genannten drei geäußert, man tue unrecht und es sei ohne Not, nach Leisnig⁵⁾ überland nach dem Sakramente zu ziehen, falls man es daheim nicht bekommen könnte. Weiter gezieme es Christen nicht, Gottes Wort im Götzenhause unter dem Greuel der päpstlichen Messe anzuhören. Endlich hatte er die drei gefragt, ob er als Hausvater auch die Befugnis habe, Weib und Kinder in Gottes Wort zu unterrichten. Als die Gefragten das bejaht und hinzugefügt hatten, das sei er sogar schuldig zu tun, hatte Lotther weiter gefragt, warum er nicht auch Macht hätte, Weib und Kindern das Sakrament zu reichen, da doch das Sakrament durchs Wort gemacht wäre.

Da die drei auf die ihnen vorgebrachten Artikel nicht viel zu erwidern wußten und ihr Gewissen sie doch vor den vorgetragenen Lehren warnte, wandten sie sich an Luther und baten um Rat. Alsbald erfolgte am 11. Februar Luthers Antwort⁶⁾. Obwohl kränklich und mit Geschäften überschüttet, hatte er sich doch bewogen gefühlt, sofort zu antworten.

¹⁾ Hiernach ist zu berichtigen, was Seidemann, Schenk S. 10, und Enders, Luthers Briefwechsel X, 302 sagen. Die falschen Angaben finden sich schon bei Möller, Theatr. Freiberg. Chron. II, 200 f.

²⁾ de Wette, Luthers Briefe V, 1.

³⁾ Anhang Nr. 1.

⁴⁾ Aus Luthers Antwort (de Wette IV, 673 ff.) vom 11. Februar geht deutlich hervor, dafs er eine weit ausführlichere Darstellung der Unterredung erhalten hatte, als sie die Erklärung der Kläger enthält.

⁵⁾ Dahin pflegten viele Freiburger Bürger zu gehen, um vom Pfarrer Wolfgang Fues und seinem Diaconus Anton Lauterbach das Abendmahl unter beider Gestalt zu empfangen.

⁶⁾ de Wette IV, 673 ff. Burkhardt, Luthers Briefwechsel S. 245 f. Enders X, 301.